

ALLE MITARBEITER

STV BAED [REDACTED]

14. August 1986
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

604852

Richtlinien für das Grüßen im Betrieb

Pilotversuch zur Einführung einer Grußordnung für die Mitarbeiter

In Ermangelung einheitlicher Regelungen und gesetzlicher Bestimmungen sind die innerbetrieblichen Grußgewohnheiten völlig dem Zufall überlassen. Dies führt zwangsläufig immer wieder zu

Mißverständnissen
Untergrabung der Autorität
Spannung zwischen Gleichgestellten, zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, Jüngeren und Älteren wie männlichen und weiblichen Beschäftigten.

Um diesen Mißstand zu beseitigen, wurde vom arbeitspsychologischen und arbeitspädagogischen Arbeitskreis eine Grußordnung erarbeitet, die alle Fragen des Grüßens im Betrieb erschöpfend behandelt. Sie wird in Absprache mit Hausverwaltung und Betriebsrat im Bereich Mch H/Bo 133 von Oktober bis einschl. Dezember 1986 in einem Pilotversuch getestet.

Richtlinien:

Es ist zu unterscheiden zwischen Grußrecht und Grußpflicht.

Grußrecht genießen grundsätzlich Vorgesetzte gegenüber Mitarbeitern. Bei betrieblich gleichgestellten genießt die Dame Grußrecht vor dem Herrn, der (die) ältere Mitarbeiter (in) vor dem (der) Jüngeren.

Dem Wortsinn entsprechend kann das Grußrecht ausgeübt werden, muss aber nicht.

Der Grußberechtigte grüßt anders als der Grußpflichtige, und zwar abgestuft je nach Stimmung durch

stummes Kopfnicken
freundliches Kopfnicken
lächelndes Kopfnicken

folgende Grußformeln: "na" oder "na, wie geht's" oder "da sind Sie ja wieder" oder "Ich habe Sie lange nicht gesehen".

Der Grußpflichtige grüßt grundsätzlich, es sei denn, der Grußberechtigte gibt dem Grußpflichtigen zu verstehen, daß sich ein Gruß erübrigt (beispielsweise dann, wenn der Grußpflichtige dem Grußberechtigten zum drittenmal am Tag begegnet ist).

Der Grußpflichtige hat die Tageszeit zu entbieten:
bis 10 Uhr :Guten Morgen
10 Uhr bis 11 Uhr :Guten Tag
11 Uhr bis 14 Uhr :Mahlzeit (leichte Neigung des Oberkörpers)
14 Uhr bis 16 Uhr :Guten Tag
16 Uhr bis 18 Uhr :Auf Wiedersehen
In der Winterzeit nach 17 Uhr auch : Guten Abend
Ab 23 Uhr (nur für Schichtarbeiter) : Gute Nacht

Bei bestimmten Wetterlagen (z.B. Föhnwetter / strahlender Sonnenschein etc.) kann anstatt mit "Guten Morgen/Tag/Abend" auch mit "Wunderschönen guten Morgen/Tag/Abend" begrüßt werden.

Begrüßt ein Grußberechtigter einen Grußpflichtigen mit "Wie geht es Ihnen" oder gar mit "Kann ich etwas für Sie tun?", so hat der Grußpflichtige nicht daraus abzuleiten, daß tatsächlich eine Frage an ihn gerichtet worden ist, die eine Antwort erheischt.

Erwidert ein Grußberechtigter den Gruß eines Grußpflichtigen nicht, so entbindet dies den Grußpflichtigen nicht davon, bei abermaligem Begegnen den Grußberechtigten erneut zu grüßen.

Begegnet ein Grußpflichtiger einem Grußberechtigten, der sich in Begleitung eines Dritten befindet, gegenüber dem der Grußpflichtige grußberechtigt ist, so grüßt der Grußpflichtige den Grußberechtigten mit der Entbietung der Tageszeit und er Hinzufügung dessen Namen oder dessen Titels.

Also etwa: "Guten Morgen, Herr Direktor"
oder: "Guten Morgen, Herr Müller"

Dadurch wird vermieden, daß der Grußpflichtige einen Dritten zu grüßen gezwungen ist, der ihm gegenüber grußpflichtig ist.

Von 23. bis 25. Dezember dürfen Grußpflichtige auch mit "Frohe Weihnachten" oder "Frohes Fest" oder "Gesegnetes Weihnachtsfest" grüßen.
Eine entsprechende Regelung gilt für Silvester/Neujahr vom 30.12. bis 2.1., wobei am 2.1. dem Neujahrswunsch ein "noch nachträglich" hinzuzufügen ist.
Auch Ostern und Pfingsten (jeweils ab 48 Stunden vorher) darf mit "Frohe Ostern" bzw. "Frohe Pfingsten" begrüßt werden.

Begrüßungen wie "Servus", "Tschüß" und dergleichen sind nur unter Größgleichgestellten gestattet. In Süddeutschland dürfen Grußpflichtige je nach betrieblichem oder lokalem Brauch statt mit Entbietung der Tageszeit auch mit "Grüß Gott" grüßen.

Auf Toiletten gelten Grußrecht und Grußpflicht uneingeschränkt, jedoch grüßt der Grußpflichtige von 11 bis 14 Uhr nicht mit "Mahlzeit", sondern mit der von 10 Uhr bis 11 Uhr gebräuchlichen Grußformel.

Grußpflichtige können nur durch amtsärztliches Attest von der Grußpflicht entbunden werden.

Verantwortlich: Arbeitspsychologischer und arbeitspädagogischer Arbeitskreis